

32854
AZ N 22 584

17.3.1969

SA-MA

Anlage Nr. 1

Zu den Grundsätzen über die Vereinten Streitkräfte und das Vereinte Kommando der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

B e r e c h n u n g e n

der Auffüllung der wichtigsten Verwaltungen und Abteilungen^{x)} des Stabes und des Technischen Komitees der Vereinten Streitkräfte mit Generalen, Admiralen und Offizieren

Volksrepublik Bulgarien	7	%
Ungarische Volksrepublik	6	%
Deutsche Demokratische Republik	6	%
Volksrepublik Polen	13,5	%
Sozialistische Republik Rumänien	10	%
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	44,5	%
tschechoslowakische Sozialistische Republik	13	%
	<hr/>	
	100	%

x) unter den wichtigsten Verwaltungen und Abteilungen sind sämtliche Führungsorgane, außer den Bedienungsorganen (Wirtschafts-, VS-, Schlüsselverbindungs- und andere Organe) zu verstehen.

Anlage Nr. 2

Zu den Grundsätzen über die
Vereinten Streitkräfte und
das Vereinte Kommando der
Teilnehmerstaaten des War-
schauer Vertrages

Anteilmäßige Beiträge

der Teilnehmerstaaten des Warschauer Ver-
trages zum Haushalt für die Finanzierung
der Tätigkeit des Vereinten Kommandos, des
Stabes und der anderen Führungsorgane der
Vereinten Streitkräfte (in Prozenten)

Volksrepublik Bulgarien	7	%
Ungarische Volksrepublik	6	%
Deutsche Demokratische Republik	6	%
Volksrepublik Polen	13,5	%
Sozialistische Republik Rumänien	10	%
Union der Sozialistischen Vereinigten Republik	44,5	%
tschechoslowakische Sozialistische Republik	13	%
	<hr/>	
	100	%

AZ N 32854
~~32854~~
BA - MA

17.3.1969

38

G r u n d s ä t z e

für den Militärtrat der Vereinten Streitkräfte
der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

(im Frieden)

1. Im Interesse der allseitigen Erörterung laufender Fragen des Zustandes und der Entwicklung der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages wird ein Militärtrat der Vereinten Streitkräfte geschaffen.
2. Zum Bestand des Militärtrates der Vereinten Streitkräfte gehören:
 - der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte, er ist zugleich Vorsitzender des Militärtrates
 - der Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte und 1. Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte
 - die Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte, die gleichzeitig Stellvertreter der Verteidigungsminister der Teilnehmerländer des Warschauer Vertrages oder Chefs der General- (Haupt-)stäbe sind
 - der Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerländer des Warschauer Vertrages und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte
 - der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte^{x)}
 - der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte^{x)}
 - der Chef des Technischen Komitees der Vereinten Streitkräfte und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Bewaffnung.

^{x)} Protokoll über Veränderungen von 1978 - Anlage 1 -

Der Sekretär des Militärrates wird durch den Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte ernannt.

3. Mit Zustimmung der Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages oder auf Beschluß des Politischen Beratenden Ausschusses kann die Zusammensetzung des Militärrates in Abhängigkeit von der internationalen Situation und den Aufgaben, die den Vereinten Streitkräften übertragen werden, erweitert werden.

4. Der Militärrat der Vereinten Streitkräfte ist ein militärisches Kollegium mit beratenden und empfehlenden Funktionen.

Im Militärrat werden Fragen der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages behandelt:

- a) Aufrechterhaltung des erforderlichen Standes ihrer Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft
- b) Fragen der Struktur der Truppen und Seestreitkräfte
- c) Organisation der Gefechts- und operativen Ausbildung der Truppen und Seestreitkräfte
- d) Entwicklungsperspektiven der Vereinten Streitkräfte und Perspektivpläne des Bewaffnungs- und Ausrüstungssystems
- e) Verbesserung der Führung der Truppen und Seestreitkräfte unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse auf wissenschaftlich-technischem Gebiet
- f) Maßnahmen, die mit der Vorbereitung der Kriegsschauplätze in Verbindung stehen, und andere Fragen, die die Vereinten Streitkräfte betreffen

g) Pläne der gemeinsamen Maßnahmen für die Vereinten Streitkräfte.

5. Die Beratung der für die Behandlung durch den Militär-
rat eingebrachten Fragen, die Ausarbeitung von Empfeh-
lungen und Vorschlägen dazu erfolgt auf der Grundlage
eines breiten Meinungsaustausches des gesamten Mili-
tärates.
6. Empfehlungen und Vorschläge werden im Militär-
rat unter Berücksichtigung des Erreichens einheitlicher
Auffassungen zu den zu erörternden Fragen erarbeitet
und durch Befragung jedes Mitgliedes des Militärates
angenommen.

Wenn ein Mitglied des Militärates eine besondere
Meinung vertritt, wird diese Meinung im Protokoll des
Militärates festgehalten und danach gemeinsam vom
Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und dem
Verteidigungsminister des entsprechenden Landes erör-
tert.

Der schriftliche Nachweis der besonderen Meinung kann
die Realisierung des gefaßten Beschlusses in den Ar-
meen der anderen Länder nicht verhindern.

Die Vorschläge des Militärates werden in Abhängig-
keit vom Charakter der Fragen durch

- Beschlüsse der Regierungen auf Vorschlag des Oberkom-
mandierenden der Vereinten Streitkräfte
- Weisungen des Oberkommandierenden der Vereinten
Streitkräfte zu allen Fragen, die in seine Kompe-
tenz fallen
- Anordnungen der Verteidigungsminister der Länder des
Warschauer Vertrages auf Vorschlag des Oberkomman-
dierenden der Vereinten Streitkräfte

verwirklicht.

7. Die Sitzungen des Militärrates werden auf der Grundlage der ausgearbeiteten Jahrespläne, die vom Militärat koordiniert und vom Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte bestätigt wurden, durchgeführt.

Der Militärat tritt mindestens zweimal im Jahr in einem der Länder nach Vereinbarung des Oberkommandierenden mit den Verteidigungsministern zusammen.

Jedes Mitglied des Militärates kann zusätzliche Fragen zur Behandlung im Militärat einbringen, die vorher im Plan nicht enthalten waren.

In Abhängigkeit von den zu behandelnden Fragen können zu den Sitzungen des Militärates entsprechende leitende Personen der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages eingeladen werden.

8. Die Funktionen des Führungsbestandes im Zusammenhang mit der Bildung des Militärates:

- a) Der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte ist Vorsitzender des Militärates. Er organisiert dessen Arbeit, indem er sie auf die Lösung der Fragen ausrichtet, die im Artikel 4 der vorliegenden Grundsätze enthalten sind.
- b) Der Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte koordiniert die Vorbereitung und Ausarbeitung der Fragen, die zur Behandlung durch den Militärat eingebracht werden und organisiert die Kontrolle der Durchsetzung der durch den Militärat gefaßten Beschlüsse.
- c) Die Stellvertreter des Oberkommandierenden, die gleichzeitig Stellvertreter der Verteidigungsminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer

Vertrages sind, bereiten Empfehlungen und Vorschläge für die Behandlung im Militärarrat vor, die auf die Lösung von Fragen gerichtet sind, die die Vereinten Streitkräfte und die entsprechenden Armeen betreffen. Sie gewährleisten die Erfüllung der vom Militärarrat verabschiedeten Empfehlungen und Vorschläge in ihren Armeen entsprechend dem Punkt 6 der vorliegenden Grundsätze.

- d) Der Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte erarbeitet Empfehlungen und Vorschläge zur Behandlung im Militärarrat zu Fragen der Vervollkommnung des einheitlichen Systems der Luftverteidigung der Staaten, der Ausbildung der Truppen sowie ihrer Ausrüstung mit Kampftechnik und Bewaffnung.
- e) Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte arbeitet Empfehlungen und Vorschläge zu Fragen der Entwicklung und Vervollkommnung der Luftstreitkräfte zur Behandlung durch den Militärarrat aus und bereitet Empfehlungen und Vorschläge zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der Luftstreitkräfte, ihres Ausbildungsstandes und ihres Ausrüstungsgrades mit neuen Arten von Bewaffnung und Technik vor.^{x)}
- f) Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte arbeitet Empfehlungen und Vorschläge zu Fragen der Entwicklung und Vervollkommnung der Seestreitkräfte zur Behandlung durch den Militärarrat aus und bereitet Empfehlungen und Vorschläge zur Erhöhung der

^{c)} Protokoll über Veränderungen von 1978 - Anlage 1 -

Gefechtsbereitschaft, des Ausbildungsstandes und des Ausrüstungsgrades der Flottenkräfte mit neuen Arten von Bewaffnung und Technik vor.^{x)}

- g) Der Chef des Technischen Komitees der Vereinten Streitkräfte und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Bewaffnung bereitet für die Behandlung im Militärtrat Fragen vor, die mit der Ausarbeitung der Bewaffnungs- und Ausrüstungssysteme der Vereinten Streitkräfte und mit der Koordinierung jener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Zusammenhang stehen, die mit der Ausrüstung der Armeen mit Bewaffnung und Technik verbunden und von gegenseitigem Interesse sind.

9. Die Protokolle der Sitzungen des Militärrates der Vereinten Streitkräfte werden durch den Vorsitzenden, die Mitglieder des Militärrates und den Sekretär unterzeichnet und den Verteidigungsministern der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zugestellt.

FÜR DIE VOLKSREPUBLIK BULGARIEN

Erster Sekretär des ZK der Bulgarischen Kommunistischen Partei und Vorsitzender des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien

T. SHIWKOW

FÜR DIE UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK

Erster Sekretär des ZK der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei

J. KADAR

Vorsitzender der Ungarischen Revolutionären Arbeiter- und Bauernregierung

J. FOCK

^{x)} Protokoll über Veränderungen von 1978 - Anlage 1 -

Abschnitt I.

Das einheitliche System der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

1. Das einheitliche System der Luftverteidigung umfaßt alle Truppen der Luftverteidigung (LV), die von den Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik festgelegt wurden sowie die in der Litauischen, Lettischen, Belorussischen, Ukrainischen und Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepubliken stationierten Truppen der Luftverteidigung der Sowjetunion zur gemeinsamen Lösung von Gefechtsaufgaben im Interesse aller Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

In Übereinstimmung damit werden die Truppen der Luftverteidigung jedes Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages neben der Lösung von Aufgaben zur Deckung des eigenen Territoriums mit einem Teil der Kräfte, der im operativen Plan und in den Plänen des Zusammenwirkens festgelegt ist, auch für die Verstärkung der Luftverteidigung der zusammenwirkenden Nachbarländer eingesetzt.

2. Der Kampfbestand der Truppen der Luftverteidigung, die für das einheitliche System der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vorgesehen sind, wird in Protokollen festgelegt, die durch den Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und durch die Verteidigungsminister unterschrieben und von den entsprechenden Regierungen der

Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bestätigt wurden.

3. Die Zusammenfassung der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages für die gemeinsame Lösung von Gefechtsaufgaben im Interesse aller Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erfolgt nach folgenden Prinzipien:

- a) Einsatz der Truppen nach einem einheitlichen gemeinsamen Plan
- b) Ausrüstung der Truppen mit Kampftechnik, die eine zuverlässige Führung und das enge Zusammenwirken bei Gefechts-handlungen der Truppen gewährleistet
- c) zentralisierte Führung der gemeinsamen Gefechts-handlungen der Truppen
- d) enges Zusammenwirken der Kräfte und Mittel der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages
- e) einheitliches System der Funkmeßortung, der Warnung der Truppen der Luftverteidigung, der Zielzuweisung für die Fla-Raketenmittel und der Leitung der Jagdfliegerkräfte
- f) einheitliche Forderungen an die Gefechtsbereitschaft sowie an die Gefechts- und operative Ausbildung der Truppen, Stäbe und des Kommandos
- g) einheitliches Nachrichtensystem.

Zur Abwehr der J. Schläge der Luftangriffsmittel des Aggressors werden alle Kräfte und Mittel der Luftverteidigung des Landes, der Truppenluftabwehr der Landstreitkräfte und der Seestreitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages eingesetzt.

4. Die Führung des einheitlichen Systems der Luftverteidigung wird durch den Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages verwirklicht.

Die Führung und Koordinierung der gemeinsamen Gefechtshandlungen der Truppen verwirklicht er über die Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Länder von seiner zentralen Führungsstelle und bei Notwendigkeit, von den Reserveführungsstellen persönlich oder über seinen Stellvertreter.

5. Die Verteidigungsminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages verwirklichen die tägliche Führung der Luftverteidigung und der Tätigkeit der Truppen der Luftverteidigung ihrer Länder.

Der Einsatz des Befehlshabers der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages entbindet die nationale Führung nicht von der Verantwortung für die Deckung ihres Territoriums und den Zustand der Truppen der Luftverteidigung sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten.

6. Das Führungsorgan des Befehlshabers der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ist der Stab der Truppen der Luftverteidigung des Landes, von dem der Befehlshaber gestellt wird.

Dieser Stab trägt die Bezeichnung "Stab der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages".

Der Chef des Stabes ist der 1. Stellvertreter des Befehlshabers der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

7. Beim Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages können sich mit Einverständnis der Verteidigungsminister in den Gefechtsführungsorganen Vertreter der Stäbe der Truppen der Luftverteidigung jedes Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages befinden.

Beim Stab der Truppen der Luftverteidigung eines jeden Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages können sich mit Einverständnis der Verteidigungsminister Vertreter des Befehlshabers der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages befinden.

Die Befehlshaber der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages können bei Notwendigkeit Vertreter der Stäbe der Luftverteidigung austauschen.

Abschnitt II

Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

8. Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages wird von den Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages auf Vorschlag des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte ernannt.

Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages läßt sich in seiner Tätigkeit von den Grundsätzen über die Vereinten Streitkräfte und das Vereinte Kommando der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, den vorliegenden Grundsätzen sowie den Weisungen des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte leiten.

Der Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Vereinten Streitkräfte hat einen ersten Stellvertreter, der vom Verteidigungsminister (Minister für Streitkräfte) des Landes berufen wird, von dem der Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gestellt wird.

Er befaßt sich mit den laufenden Fragen der Luftverteidigung der Länder des Warschauer Vertrages und stützt sich in seiner Arbeit auf den Stab der Luftverteidigung sowie auf die Organe, die im Stab der Vereinten Streitkräfte vorhanden sind.

9. Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ist verpflichtet:
 - a) die Gefechtshandlungen der vereinten Kräfte und Mittel der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages entsprechend dem einheitlichen operativen Plan zu leiten und zu koordinieren
 - b) den Einsatzplan der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages unter Teilnahme der Befehlshaber der Luftverteidigung der Länder auszuarbeiten. Der Plan wird von den Verteidigungsministern, den Befehlshabern der Truppen der

Luftverteidigung dieser Länder, dem Befehlshaber der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sowie dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte unterschrieben und von den entsprechenden Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bestätigt

- c) das operative Zusammenwirken zwischen den Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages auf der Grundlage des bestätigten Planes zu organisieren. Die Pläne des Zusammenwirkens werden vom Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sowie von den Befehlshabern der Truppen der Luftverteidigung der entsprechenden Länder unterschrieben und vom Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte sowie den Verteidigungsministern bestätigt
- d) den Zustand der Truppen der Luftverteidigung allseitig zu kennen und gemeinsam mit den Kommandos der Truppen der Luftverteidigung der Länder Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer ständigen Gefechtsbereitschaft einzuleiten
- e) Vorschläge zur weiteren Entwicklung des einheitlichen Systems der Luftverteidigung und zur Ausrüstung der Truppen mit Kampftechnik zu erarbeiten
- f) gemeinsame operative Übungen der Truppen der Luftverteidigung der Länder sowie methodische Lehrgänge und Beratungen der leitenden Kader der Truppen der Luftverteidigung nach dem mit den Verteidigungsministern abgestimmten und vom Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte bestätigten Plan durchzuführen.

- g) auf Ersuchen des Befehlshabers der Luftverteidigung des jeweiligen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in der operativen und Gefechtsausbildung der Stäbe und Truppen die notwendige Hilfe zu erweisen, um einen hohen Stand und einheitliche Forderungen an die Gefechtsbereitschaft und die Ausbildung der Truppen der Luftverteidigung zu gewährleisten
 - h) die Erfahrungen des Gefechtseinsatzes und der Nutzung der Hauptarten der Bewaffnung und Technik zu untersuchen und zu verallgemeinern.
10. Der Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ist gegenüber dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für das Zusammenwirken der Kräfte und Mittel der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und für ihre Gefechtsbereitschaft verantwortlich.
11. Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages hat das Recht:
- a) in Erfüllung des mit den Verteidigungsministern abgestimmten Planes an der Kontrolle des Ablaufes der operativen und Gefechtsausbildung sowie der Gefechtsbereitschaft der Stäbe und Truppen der Luftverteidigung teilzunehmen, die zum einheitlichen System der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gehören
 - b) sich mit den Befehlshabern der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in allen Fragen, die sich aus den Pflichten des Befehlshabers

der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ergeben, in Verbindung zu setzen

- c) im Falle eines drohenden Luftüberfalls oder einer drohenden Verletzung des Luftraumes den Befehlshabern der Luftverteidigung der Länder Weisungen zu Fragen des Gefechtseinsatzes der Truppen zu erteilen.

Empfehlungen zu Fragen der Gefechtsausbildung und der Beherrschung der neuen Technik durch die Truppen der Luftverteidigung zu geben.

- d) eine Informationsordnung über die Handlungen der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages im Einvernehmen mit den Befehlshabern der Truppen der Luftverteidigung dieser Staaten festzulegen.

12. Die Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung jedes Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, die auf die Entwicklung der Luftverteidigung ihres Landes und die Vervollkommnung des einheitlichen Systems der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gerichtet sind.

FÜR DIE VOLKSREPUBLIK BULGARIEN

Erster Sekretär des ZK der Bulgarischen Kommunistischen Partei und Vorsitzender des Ministerrats der Volksrepublik Bulgarien

T. SHIWKOW